



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 7

14. Februar

Jahrgang 2025

INHALT

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
der Stadt Kulmbach..... Seite 31

Bekanntmachung über die Konzeptvergabe Kaufplatz der Stadt
Kulmbach..... Seite 32

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **08 bis 18 Uhr**.

2. Die **Stadt Kulmbach** ist in **24 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.30 Uhr**

in der **Volkshochschule, Bauergasse 4**, bzw.
im **Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium, Schießgraben 1, 95326 Kulmbach**

zusammen (siehe *Übersichtskarte in den jeweiligen Gebäuden*).

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt
ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise

se eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäu-

Berten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kulmbach, 03. Februar 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung über die Konzeptvergabe Kaufplatz

Die Stadt Kulmbach beabsichtigt die Veräußerung dreier Grundstücke auf dem ehemaligen Kaufplatzareal im Rahmen eines Veräußerungsverfahrens nach Konzeptqualität.

Die Stadt Kulmbach plant die Entwicklung des Gebietes für attraktives, diverses und modernes innerstädtisches Wohnen, ergänzende Dienstleistungseinrichtungen sowie die Öffnung und Renaturierung des Weißen Mains als ökologisch wertvolles, verbindendes grünes Freiraumband. Der bereits durchgeführte städtebauliche und freiraumplanerische Realisierungswettbewerb hat die planerische Zielvorstellung hierbei definiert. Das anschließend durchgeführte Bauleitplanverfahren mit Erarbeitung eines Gestaltungshandbuchs hat die Neuordnung und Aufwertung der Fläche nun konkretisiert. Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 346 „Kulmbach – für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-

Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“. Die Umsetzung dieser Planungen soll ebenfalls von hoher Qualität sein, weshalb die Veräußerung der Baugrundstücke im Rahmen einer Konzeptvergabe erfolgt. Die eingereichten Konzepte werden auf Basis von Bewertungskriterien beurteilt.

Die Vergabe erfolgt in drei Losen. Es wird auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung verwiesen. Es steht den Bewerbern offen, sich auf eins der Lose oder mehrere zu bewerben.

Das Vergabeverfahren ist zweistufig aufgebaut und erfolgt in Form eines Konzeptvergabeverfahrens mit vorgeschalteter Bewerbungsphase.

Bei dem Konzeptverfahren handelt es sich ausdrücklich weder um ein förmliches Vergabeverfahren gemäß VgV noch um einen förmlichen Planungswettbewerb.

Die Verfahrensunterlagen inkl. Teilnahmeantrag stehen ab 14. Februar 2025 unter folgendem Link beim verfahrensbetreuenden Büro PLANWERK Stadtentwicklung zum Download zur Verfügung: <https://nextcloud.planwerk.de/index.php/s/xHSZnGkbF4y75CN>

Stadtplanungsamt Kulmbach, 06. Februar 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

